RHEIN-SIEG-KREIS DER LANDRAT

ANLAGE	
zu TOPkt.	

61.1 - Verkehr und Mobilität

11.04.2016

Beschlussvorlage

für den öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Planung und Verkehr	21.04.2016	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Planfeststellung für den 8-streifigen Ausbau der A59 zwischen den Dreiecken Sankt Augustin-West und Bonn-Nordost, Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises
-------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung und Verkehr beauftragt die Verwaltung, die als Anhang 1 beigefügte Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abzugeben.

Vorbemerkungen:

Bereits in der gemeinsamen Sitzung der Planungsausschüsse des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Bonn am 05.04.2016 hatte die Verwaltung über das derzeit laufende Planfeststellungsverfahren informiert sowie die planerischen Rahmenbedingungen erläutert.

Erläuterungen:

Die betroffenen Fachämter der Kreisverwaltung haben die Unterlagen inzwischen geprüft. Der Ausbau der A59 wird grundsätzlich begrüßt, grundsätzliche Bedenken werden nicht vorgetragen. Die vorliegende Planung wird als genehmigungsfähig eingestuft. Die Fachbehörden haben für die Planfeststellungsbehörde zahlreiche Hinweise gegeben, die im Rahmen der Erörterung geklärt werden müssen bzw. bei der Formulierung des Planfeststellungsbeschlusses zu berücksichtigen sind. Neben den technischen Auflagen für die Baudurchführung sind zwei Punkte besonders hervorzuheben, die sich beide auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan beziehen. Zum einen wird thematisiert, ob das angewandte Berechnungsverfahren für die Eingriffsbewertung "ELES" noch Gültigkeit besitzt. Zum anderen wird die Ausgleichmaßnahme thematisiert.

Der Vorhabenträger Straßen.NRW hat sich gegen eine Ausgleichmaßnahme entschieden, die die bereits heute vorhandene sehr starke Trennwirkung vermindert (z.B. eine Landschaftsbrücke), obwohl diese im Landschaftsplan Nr. 6 verankert ist und Forderungen hierzu sehr frühzeitig in den Planungsprozess eingebracht wurde. Die Kreisverwaltung hat eine Landschaftsbrücke jedoch nicht zu einer Forderung erhoben, weil eine solche Maßnahme die volle Wirksamkeit erst entfaltet, wenn sowohl die Autobahn als auch die parallel laufende Bahnstrecke Troisdorf-Niederlahnstein (mit der S13) überbrückt wird. Im gerade abgeschlossenen

Planfeststellungsverfahren zur S13 ist es nicht gelungen, die Landschaftsbrücke als Ausgleichsmaßnahme einzubringen. Der Rhein-Sieg-Kreis unterstützt aber die Forderung der Stadt Sankt Augustin nach Verbreiterung der geplanten Wirtschaftswegüberführung, um langfristig eine Landschaftsbrücke zu installieren.

Statt einer Landschaftsbrücke möchte Straßen.NRW ein Gewässerentwicklungsprojekt im Bereich der Siegmündung durchführen. Diese aus dem Siegauenkonzept abgeleitete Maßnahme ist mit allen Betroffenen grundsätzlich abgestimmt, befindet sich aber in einem eigenständigen, parallel laufenden wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Aufgrund der fehlenden direkten Koppelung zwischen Eingriff und Ausgleich müssen Regelungen getroffenen werden, falls sich das Genehmigungsverfahren für das Gewässerentwicklungsprojekt zeitlich verzögert oder kein erlangt wird. Zudem hat die Untere Landschaftsbehörde Baurecht ergänzende Bewirtschaftungsauflagen für die künftige Weidenutzung im Bereich der Ausgleichsmaßnahme definiert, um den ökologischen Wert der Ausgleichsmaßnahme sicherzustellen.

Die beabsichtigte Gesamtstellungnahme (ohne Anlagen) ist als Anhang beigefügt.

Im Auftrag

(Michael Jaeger)

Anhang:

Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises zum Ausbau der A59 (ohne Anlagen)